



Brüssel, den 1. April 2026  
(OR. en)

7823/26  
ADD 1

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2026/0087 (NLE)

---

---

ECOFIN 391  
RELEX 446  
COEST 257  
FIN 488  
CSC 206  
*ECB*  
*EIB*

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. April 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 157 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Genehmigung der Unterstützung der Ukraine bei der Umsetzung der Finanzierungsstrategie der Ukraine

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 157 annex.

---

Anl.: COM(2026) 157 annex



Brüssel, den 1.4.2026  
COM(2026) 157 final

ANNEX

**ANHANG**

*des*

**Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss des Rates  
zur Genehmigung der Unterstützung der Ukraine bei der Umsetzung der  
Finanzierungsstrategie der Ukraine**

## ANHANG

### **Bewertung der Finanzierungsstrategie der Ukraine im Rahmen des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für 2026 und 2027**

#### **Rechtlicher Rahmen**

Gemäß der Verordnung (EU) 2026/467 muss die Ukraine der Kommission eine „Finanzierungsstrategie der Ukraine“ vorlegen, um finanzielle und wirtschaftliche Hilfe im Rahmen des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine zu erhalten. Die Finanzierungsstrategie der Ukraine muss die Einzelheiten zum Finanzierungsbedarf der Ukraine und zu den Finanzierungsquellen, und zwar grundsätzlich für die kommenden zwölf Monate, enthalten.

Am 24. März 2026 legte die Ukraine gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2026/467 ihre Finanzierungsstrategie vor. Am 26. März 2026 legte sie eine überarbeitete Fassung der dazugehörigen Tabellen vor. Die Finanzierungsstrategie der Ukraine enthält alle nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2026/467 erforderlichen Elemente.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2026/467 muss die Kommission die Finanzierungsstrategie der Ukraine unverzüglich bewerten. Die Bedingungen für die Bewertung sind in Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2026/467 festgelegt:

#### **Zusammenarbeit mit der Ukraine**

Bevor die Finanzierungsstrategie der Ukraine am 24. März 2026 vorgelegt wurde, hielten die Kommissionsdienststellen und der Auswärtige Dienst mehrere Sitzungen mit dem Finanzministerium und dem Verteidigungsministerium der Ukraine ab, um die Ausarbeitung der Finanzierungsstrategie der Ukraine, den Finanzierungs- und Verteidigungsbedarf der Ukraine, die Zusagen der Geber und die daraus resultierende Finanzierungslücke zu erörtern.

#### **Vollständigkeit, Durchführbarkeit und Kohärenz der Finanzierungsstrategie der Ukraine mit den zugrunde liegenden Annahmen**

Die Finanzierungsstrategie der Ukraine erfüllt die Anforderungen an Vollständigkeit, Durchführbarkeit und Kohärenz gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2026/467.

Die Finanzierungsstrategie der Ukraine und die beigefügten Tabellen und Anhänge enthalten alle nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2026/467 erforderlichen Informationen. Die wichtigsten methodischen Ansätze und Annahmen werden in einem Anhang der Finanzierungsstrategie der Ukraine erläutert.

Die Finanzierungsstrategie der Ukraine beruht auf der Annahme, dass der Krieg 2026 andauern wird. Die projizierten makroökonomischen Variablen und Haushaltsszenarien stehen im Einklang mit dem Staatshaushalt 2026 und der Annahme in der Haushaltserklärung 2026-2028, dass der

Krieg 2026 andauern wird. Die Projektionen beruhen auf der Annahme eines Wechselkurses von 1 EUR = 49,356 UAH im Jahr 2026.

Die Projektionen für die gesamtstaatlichen Ausgaben werden grundsätzlich in der erforderlichen Ausführlichkeit dargestellt und angemessen nach Funktionen und Teilsektoren aufgeschlüsselt, wobei auch die budgetären Verteidigungsdaten ihrer wirtschaftlichen Klassifizierung entsprechend präsentiert werden.

Die Projektionen für die gesamtstaatlichen Einnahmen werden ebenfalls mit der erforderlichen Detailtiefe dargestellt. Die Finanzierungsstrategie der Ukraine enthält Informationen über die vergangenen und die projizierten finanziellen Entwicklungen der Ukraine, aufgeschlüsselt nach Quartalen und Jahren, einschließlich Informationen über die Liquiditätslage (liquide Mittel) auf Ebene des Staates und Schuldentilgungen, eine Strategie für die Emission von Schuldtiteln, sonstige Schulden schaffende und verringernde Mittelflüsse sowie den Bestand der Zahlungsrückstände und seiner projizierten Entwicklung auf gesamtstaatlicher Ebene.

Die Finanzierungsstrategie der Ukraine enthält Informationen über den projizierten Bedarf an militärischer Hilfe in Form von Sachleistungen.

Was den Bruttofinanzierungsbedarf betrifft, so bietet die Finanzierungsstrategie der Ukraine über den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo hinaus einen guten Überblick darüber, welche Faktoren den Finanzierungsbedarf bestimmen, darunter finanzielle Entwicklungen, beispielsweise der Liquiditätspuffer, und die Auswirkungen von schuldenbezogenen Mittelflüssen und Tilgungen.

Der ausgewiesene Bruttofinanzierungsbedarf steht im Einklang mit dem jüngsten IWF-Bericht.

Was speziell den Verteidigungsbedarf betrifft, so enthält die Finanzierungsstrategie der Ukraine eine vollständige und kohärente Aufschlüsselung nach budgetärem Bedarf und Bedarf an militärischer Hilfe in Form von Sachleistungen außerhalb des regulären ukrainischen Haushalts. Die Daten und begleitenden Erläuterungen in der Finanzierungsstrategie der Ukraine machen den budgetären und den außerbudgetären Verteidigungsbedarf der Ukraine in ausreichendem Maße nachvollziehbar.

Schließlich bietet die Finanzierungsstrategie der Ukraine einen guten Überblick über die für 2026 projizierte Geberunterstützung, sowohl was Budgethilfe als auch was Sachleistungen angeht.

Der sich aus den vorgelegten Informationen ergebende Bedarf an Verteidigungsunterstützung in Höhe von 28,3 Mrd. EUR und an Budgethilfe in Höhe von 16,7 Mrd. EUR wird kohärent und logisch nachvollziehbar dargelegt.

### **Kohärenz der Informationen in der Finanzierungsstrategie der Ukraine mit externen Quellen, einschließlich etwaiger aktueller Überprüfungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) sowie Informationen der Geberplattform für die Ukraine und der Kontaktgruppe für die Verteidigung der Ukraine**

Die Kohärenz der Finanzierungsstrategie der Ukraine mit den verfügbaren externen Quellen im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2026/467 ist gegeben.

Die Strategie steht im Einklang mit dem zentralen Szenario und dem Bedarf an externer Finanzierung, die dem am 26. Februar 2026 vom IWF-Exekutivdirektorium gebilligten neuen Kredit aus der Erweiterten Fazilität (EFF) des IWF zugrunde liegen wurde. Die Konsultationen mit dem IWF ergaben ferner, dass die einschlägigen Elemente der Finanzierungsstrategie der Ukraine mit den IWF-Daten im Einklang stehen.

Was die vierteljährlichen Auszahlungen im Rahmen der Budgethilfe betrifft, so beruhen die Finanzierungsstrategie der Ukraine und die beigefügten Tabellen auf konservativen Annahmen für Zahlungen aus der Fazilität für die Ukraine im zweiten und dritten Quartal 2026.

Die Informationen über Finanzierungen durch andere Geber stehen im Einklang mit den über die Geberplattform für die Ukraine (Ukraine Donor Platform – UDP) erhobenen Informationen und den Haushaltsdaten, die in den UDP-Sitzungen regelmäßig vorgelegt werden, sowie mit den Ergebnissen der Konsultationen mit der UDP über die Finanzierungsstrategie der Ukraine.

Die Informationen über den Verteidigungsbedarf und bestehende Unterstützungsquellen stehen auch im Einklang mit den Informationen, die über die Kontaktgruppe für die Verteidigung der Ukraine (Ukraine Defence Contact Group – UDCG) ausgetauscht werden, sowie mit den Ergebnissen der Konsultationen mit der UDCG über die Finanzierungsstrategie der Ukraine.

### **Übereinstimmung der erwarteten Lücke bei der externen Finanzierung mit der indikativen Verteilung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine**

Die Zahlen stehen im Einklang mit den in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2026/467 festgelegten Richtbeträgen des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine. Dabei fällt die Unterstützung in der ersten Zeit etwas höher aus, insofern als der für 2026 beantragte Betrag von 45 Mrd. EUR, der die Hälfte der verfügbaren Hilfe von 90 Mrd. EUR ausmacht, für die drei verbleibenden Quartalen des Jahres bestimmt ist, während der zweite Betrag von 45 Mrd. EUR das gesamte Jahr 2027 abdeckt. Dies passt zu einem Szenario, in dem der Krieg 2026 andauert – dem Basisszenario sowohl der Haushaltserklärung 2026-2028 als auch des EFF-Programms des IWF.

Im Einklang mit der Bewertung der Vollständigkeit, Durchführbarkeit und Kohärenz der Finanzierungsstrategie der Ukraine durch die Kommission sollte der Ukraine für 2026 ein Gesamtbetrag von bis zu 45 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt werden, davon bis zu 16,7 Mrd. EUR an Budgethilfe und bis zu 28,3 Mrd. EUR an Verteidigungsunterstützung.

Was die Zuweisung der Budgethilfe aus der Fazilität für die Ukraine und Kapitel III der Verordnung (EU) 2026/467 betrifft, so sollten 8,35 Mrd. EUR in Form von Darlehen gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792<sup>1</sup> und 8,35 Mrd. EUR als Makrofinanzhilfe gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2026/467 bereitgestellt werden. Dem liegt eine Bewertung der angemessenen Finanzierungsmodalitäten unter Berücksichtigung der Art und Dringlichkeit des Finanzierungsbedarfs zugrunde. Bei der Bewertung des vorgeschlagenen Zeitplans für die

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (PE/10/2024/REV/1) (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>).

Zahlungen im Rahmen der Budgethilfe berücksichtigt die Kommission die verschiedenen Finanzierungsquellen, die der Regierung der Ukraine zur Verfügung stehen. Bei der Umsetzung des detaillierten Zeitplans für das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine im Jahr 2026 muss die Kommission möglicherweise die vierteljährlichen Teilbeträge je nach Entwicklung der tatsächlichen Liquiditätslage der ukrainischen Regierung anpassen. Gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2026/467 können 2026 höchstens drei Teilbeträge Makrofinanzhilfe ausgezahlt werden. Ihr Richtwert beläuft sich auf 3,2 Mrd. EUR, 3,7 Mrd. EUR und 1,45 Mrd. EUR für den ersten, zweiten bzw. dritten Teilbetrag.

### **Erfüllung der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2026/467 festgelegten Vorbedingung**

Die Finanzierungsstrategie der Ukraine erfüllt die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2026/467 festgelegte Vorbedingung. Insbesondere hält die Ukraine weiterhin wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und die Rechtsstaatlichkeit aufrecht und respektiert diese und gewährleistet die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören. Die Wahrung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit schließt auch die Korruptionsbekämpfung ein. Die detaillierte Bewertung wurde durchgeführt, um sie gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2026/467 den zuständigen Gremien des Europäischen Parlaments und des Rates vorzulegen.